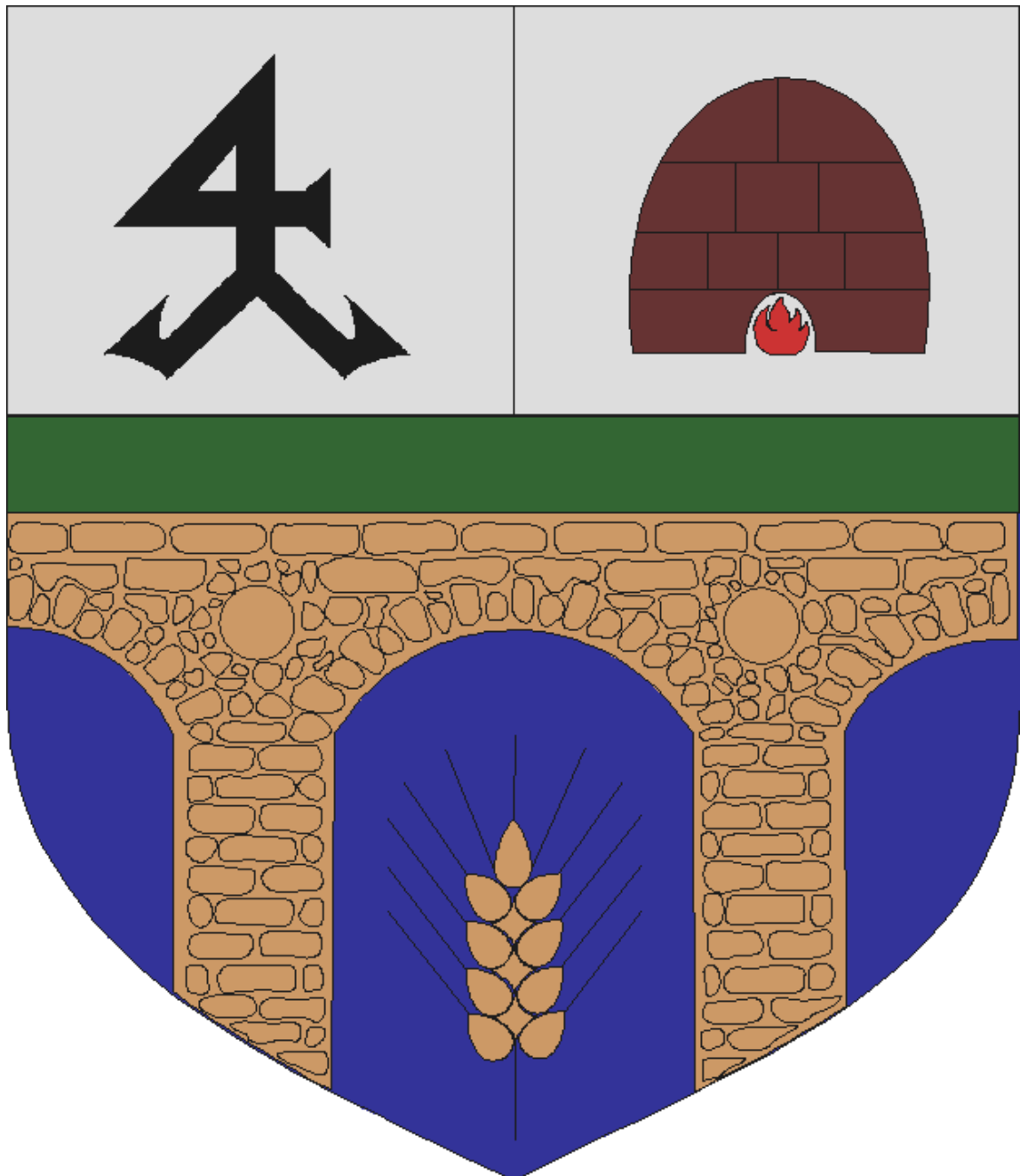


Gebührensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau



1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Trauerfeierhallen

1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau für die Benutzung der Trauerfeierhallen in Putzkau und Schmölln

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Änderung der Satzung vom 27.11.2001, veröffentlicht am 01.12.2001 im Mitteilungsblatt Nr. 48/01, Ausgabe Bischofswerda beschlossen:

§1 Nutzungsrecht

Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Trauerfeierhallen dienen der würdigen Verabschiedung Verstorbener und den damit verbundenen Gedächtnisfeiern von Angehörigen, die jeweilige Trauerfeierhalle zu nutzen. Die Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§2 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Trauerfeierhallen ist gebührenpflichtig.

§3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Nutzung beantragt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 (geändert) Gebührenfestsetzung

Die Gebühren für die Feierhallen betragen pro Nutzung 110,00 €

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzung der Trauerfeierhallen. Die Gebühr wird binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig. Sie ist an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 6
In Kraft - Treten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 25.09.2012

Schmidt
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.